

## Ansprechpartner

Weitere Fragen beantworten Ihnen gern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS:

### Landesamt für Arbeitsschutz

#### Regionalbereich (RB) West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0  
Telefax: (0 33 91) 4 04 49 - 9 39  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)

RB West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0  
Telefax: (03 31) 2 88 91 - 9 27

#### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: (03 55) 49 93 - 0  
Telefax: (03 55) 49 93 - 2 20  
E-Mail: [office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)

### Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde  
Eberswalder Str. 106,  
16227 Eberswalde  
Telefon: (0 33 34) 2 54 - 6 00  
Telefax: (0 33 34) 2 54 - 6 02  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)

RB Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4,  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (03 35) 55 82 - 6 01  
Telefax: (03 35) 55 82 - 6 02

### Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)  
Horstweg 57  
14478 Potsdam  
Tel.: (03 31) 86 83-0  
Fax: (03 31) 86 43 35  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)  
Internet: [bb.osha.de](http://bb.osha.de)

Stand: Januar 2007



Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz



## Arbeitszeitregelungen für das Fahrpersonal

Rechtliche Änderungen für das  
Fahrpersonal im Arbeitszeitgesetz

## Rechtliche Regelungen

Zum 1. September 2006 wurde das Arbeitszeitgesetz durch Artikel 5 des Gesetzes zur „Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal“ vom 14. August 2006 (BGBl. 2006, S. 1962) geändert.

Damit wird die Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Fahrpersonal im Straßenverkehr (Fahrpersonalrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt.

Zwar fand das Arbeitszeitgesetz auch bisher auf das Fahrpersonal Anwendung, entsprach aber nicht in allen Punkten den Vorgaben der Fahrpersonalrichtlinie. Es waren einige Anpassungen erforderlich, die im neuen **§ 21a „Beschäftigung im Straßentransport“** in das Arbeitszeitgesetz eingefügt wurden.

Die neuen Regelungen gelten für Arbeitnehmer, die Straßenverkehrstätigkeiten im Sinne der EWG-Verordnung Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr oder des Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) ausführen. Erfasst werden damit im Wesentlichen Fahrer von Lastkraft-

wagen mit einem **zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen** und Fahrzeugen zur **Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen**.

### Wesentlicher Regelungsinhalt

In Anlehnung an die Fahrpersonalrichtlinie gelten **Bereitschaftszeiten** dann **nicht als Arbeitszeit**, wenn die **vorentsprechliche Dauer** der Bereitschaftszeiten im **Voraus feststehen**. Bereitschaftszeiten gelten grundsätzlich auch nicht als Ruhezeiten oder Ruhepausen.

Die Zeit, die ein Arbeitnehmer während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbringt, gelten nicht als Arbeitszeit und Ruhezeit.

Die **Arbeitszeit** darf **48 Stunden** wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden. Im Unterschied dazu gilt im Arbeitszeitgesetz für andere Beschäftigte ein Ausgleichszeitraum von 6 Monaten.

Die Ruhezeiten bestimmen sich nach den Vorschriften der Europäischen

## Weitere rechtliche Regelungen

Gemeinschaften für Kraftfahrer und Beifahrer sowie nach dem AETR, die nicht völlig mit den Ruhezeitenregelungen des Arbeitszeitgesetzes übereinstimmen, die für die anderen Arbeitnehmer gelten.

Die Sozialpartner können in einem **Tarifvertrag** oder in einer darauf basierenden Betriebs- oder Dienstvereinbarung Einzelheiten zu Bereitschaftszeiten und deren Absehbarkeit regeln. Sie können darüber hinaus die tägliche Arbeitszeit nach §§ 3 und 6 Arbeitszeitgesetz verlängern, wenn objektive, technische oder arbeitszeitorganisatorische Gründe vorliegen. Dabei darf die Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten nicht überschreiten.

Die Sozialpartner können allerdings **keine Regelung** nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2a ArbZG treffen, so dass keine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 48 Stunden **ohne Ausgleich** auch nicht mit Zustimmung des Beschäftigten für diese Beschäftigtengruppe möglich ist.

Der Arbeitgeber muss die **Arbeitszeit** in jedem Fall **aufzeichnen**, unabhängig von der täglich geleisteten Arbeitszeit. Diese Aufzeichnungen sind

zwei Jahre aufbewahren. Zudem ist er verpflichtet, vom Arbeitnehmer eine Aufstellung von bei anderen Arbeitgebern geleisteter Arbeitszeit schriftlich zu verlangen. Von Seiten des Beschäftigten besteht die Pflicht, die Angaben schriftlich vorzulegen.

Die Fahrer, für die das Fahrpersonalgesetz gilt (z. B. Linienverkehr bis 50 km, Güterbeförderung mit Fahrzeugen zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen), fallen **nicht** unter die Sonderregelung des § 21 a ArbZG. Für diese Beschäftigten finden nach der Fahrpersonalverordnung die Lenk- und Ruhezeitenregelungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die übrigen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes Anwendung.

**Selbständige Fahrer werden von den neuen Regelungen noch nicht erfasst, auf sie finden auch die anderen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung.**